

Bezirksgericht Meilen

Einzelgericht im vereinfachten Verfahren



Geschäfts-Nr.: FV250037-G/U/Sk/ka

Mitwirkend: Vizepräsidentin lic. iur. Ch. Tischhauser
Leitende Gerichtsschreiberin MLaw D. Stricker

Verfügung vom 2. Februar 2026

in Sachen

A._____,
Klägerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X1._____
substituiert durch Rechtsanwalt Dr. iur. X2._____

gegen

B._____,
Beklagter

angeblich vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y._____

betreffend **Forderung**

Nach Einsicht in die Klage der Klägerin vom 30. Oktober 2025 (act. 2) samt Beilagen (act. 1 und act. 5/2-8) sowie in ihre Stellungnahme vom 8. Dezember 2025 (act. 8) samt Beilagen (act. 9/1-11),

sowie unter Verweis auf die Erwägungen in der Verfügung vom 2. Februar 2026 im Verfahren mit der Geschäfts-Nr. FV250014-G,

verfügt das Einzelgericht:

1. Das vorliegende Verfahren mit der Geschäfts-Nr. FV250037-G wird mit den Verfahren mit den Geschäfts-Nr. FV250014-G, FV250032-G, FV250033-G, und FV250041-G vereinigt und unter der Geschäfts-Nr. FV250014-G weitergeführt. Das Verfahren mit der Geschäfts-Nr. FV250037-G wird als dadurch erledigt abgeschrieben.
2. Über die Kosten- und Entschädigungsfolgen wird im Rahmen des vereinigten Verfahrens mit der Geschäfts-Nr. FV250014-G entschieden.
3. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beklagten unter Beilage der Doppel von act. 1, act. 2 und act. 5/2-8 und Kopien von act. 8 und act. 9/1-11, sowie mit den Verfahrensakten zuhanden des Verfahrens mit der Geschäfts-Nr. FV250014-G, je gegen Empfangsschein bzw. als Gerichtsurkunde.
4. Dieser Entscheid wird mit seiner Eröffnung rechtskräftig. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid kann innert **10 Tagen** von der Zustellung an in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei sowie unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden, in den vom Gesetz bestimmten Fällen oder wenn ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Die Leitende Gerichtsschreiberin